

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Budenheim vom 22. Januar 2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in jeweils geltender Fassung, der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in jeweils geltender Fassung und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Budenheim vom 22. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Budenheim, seiner Einrichtungen und die damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Gebührenpflichtig ist, wer eine der in dieser Satzung aufgeführten Leistungen begehrt.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den folgenden Vorschriften dieser Satzung.

II. Bestattungen

§ 3

Erdbestattungen

1. Für die Aufnahme und Einstellung eines Verstorbenen in den Aufbahrungsraum, die Durchführung der Trauerfeier, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Beerdigung (incl. Leichenträger)
 - a) für Verstorbene vom vollendeten
5. Lebensjahr ab € 500,--
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr und Totgeburten
(bei Verwendung von Kindersärgen) € 280,--

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt eine Ermäßigung dieser Gebührensätze nicht ein.

2. Für die Bestattung einer standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht, die in einfacher, fester Umhüllung unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme

dem Friedhof zugeführt wird
(wird hierbei ein Kindersarg verwendet, so
wird die Gebühr nach Ziffer 1. b erhoben) € 230,--

3. Für die Benutzung der Trauerhalle (incl. Baumdekoration,
CD - Anlage, Kerzendekoration) bei Beerdigungen
und sonstigen Anlässen € 250,--
4. Die Gemeindeverwaltung kann in Härtefällen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach
§ 12 Abs. 2 auf besonderen Antrag die Gebühren des § 3 – unter Berücksichtigung der
wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen – ermäßigen.
5. Bei Bestattungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit der Gemeindearbeiter wird
zu den Gebühren der Absätze 1, 2 und 3 ein Zuschlag entsprechend den Bestimmungen
für Überstundenzuschläge des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst erhoben.

§4 Urnenbeisetzungen

1. Urnenbeisetzungen (incl. Ausheben/Öffnen und
Schließen des Grabes und Personal), je Urne € 400,--
2. Benutzung der Trauerhalle (incl. Baumdekoration,
CD - Anlage, Kerzendekoration) € 250,--
3. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

III. Umbettungen

§ 5 Erdgräber

1. Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Verstorbenen mit einer Liegezeit von 3 bis 5
Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In
diesem Falle werden die zutreffenden Gebühren für Liegezeiten bis zu 2 Jahren erhoben.
2. Für die Ausgrabung und **Umbettung** eines
Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - a) bis zu 5 Jahren € 920,--
 - b) von 6 bis 20 Jahren € 920,--
 - c) von mehr als 20 Jahren € 770,--
3. Für die Ausgrabung und Umbettung eines Ver-
storbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindersarg)
bei einer Liegezeit
 - a) bis zu 20 Jahren € 350,--
 - b) von mehr als 20 Jahren € 310,--

- | | | |
|---|---|--------|
| 4. Für die Umbettung eines Verstorbenen, der auswärts bereits bestattet war, vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | € | 460,-- |
| 5. desgleichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindersarg) | € | 200,-- |
| 6. Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts bei einer Liegezeit | | |
| a) bis zu 5 Jahren | € | 560,-- |
| b) von 6 bis 20 Jahren | € | 560,-- |
| c) von mehr als 20 Jahren | € | 360,-- |
| d) bis zu 20 Jahren bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindersarg) | € | 200,-- |
| e) von mehr als 20 Jahren (Kindersarg) | € | 200,-- |
| 7. Bei der gleichzeitigen Umbettung mehrerer Leichen aus einer gemeinsamen Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die vorstehenden Gebührensätze ab der zweiten Leiche um die Hälfte. | | |

§ 6 Urnengräber

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. Für das Ausgraben und Umbetten einer Urne | € | 290,-- |
| 2. Für das Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts | € | 150,-- |
| 3. Für die Umbettung einer Urne, die auswärts bestattet war | € | 150,-- |

IV. Graberwerb

§ 7 Wahlgräber

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern, je Grabstelle | € | 1.280,-- |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um jeweils 1 Jahr, je Grabstelle | € | 64,-- |

§ 8 Reihengräber

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre | € | 1.160,-- |
| 2. Für die Überlassung eines Reihengrabes im Grabfeld für anonyme Beisetzungen auf 20 Jahre | € | 580,-- |
| 3. Für die Überlassung eines Kindergrabes auf 20 Jahre | € | 480,-- |

§ 9 Urnenwahlgräber

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern für je zwei Urnen auf 20 Jahre | € | 900,-- |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um jeweils 1 Jahr | € | 45,-- |
| 2. Für das Nutzungsrecht an Wiesengräbern für je 2 Urnen auf 20 Jahre (incl. Grabplatte) | € | 600,-- |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um jeweils 1 Jahr | € | 30,-- |
| 3. Für das Nutzungsrecht an Wiesengräbern für je 4 Urnen auf 20 Jahre (incl. Grabplatte) | € | 1.200,-- |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um jeweils 1 Jahr | € | 60,-- |
| 4. Für das Nutzungsrecht im Kolumbarium für eine Nische (zwei Urnen) auf 20 Jahre | € | 1.600,-- |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um jeweils 1 Jahr | € | 80,-- |

§ 10 Urnenreihengräber

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre | € | 800,-- |
| 2. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre im Baumgrabfeld | € | 510,-- |
| 3. Im Grabfeld für anonyme Beisetzungen auf 20 Jahre | € | 400,-- |

§ 10 a

Vorzeitige Aufgabe von Wahlgräbern

Soweit Nutzungsrechte an Wahlgräbern vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden und die Grabstätte weiterer Nutzung zugeführt werden kann, muss beim Friedhofsamt ein Antrag auf vorzeitige Abräumung gestellt werden. Wird eine Erdgrabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes abgeräumt, so ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes eine jährliche Pflegepauschale in Höhe von 200,00 € zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte hat dies vorher schriftlich zu bestätigen.

V. Sonstiges

§ 11

- | | | |
|---|---|-------|
| 1. a) Für Umschreibung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab | € | 10,-- |
| b) Für die Ausfertigung der Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde | € | 10,-- |
| 2. Für die Benutzung des Kühlraumes bei vorübergehender Einstellung einer Leiche, die bis zur Überführung nach auswärts aufbewahrt werden soll, je angefangener Tag | € | 25,-- |
| 3. Benutzung und Reinigung des Notsarges | € | 50,-- |
| 4. Für das Abräumen und die Herrichtung von Grabstätten durch die Gemeindeverwaltung nach § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung, einschließlich des Abfahrens nicht entfernter Grabsteine und Einfassungen, werden die nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand errechneten Unkosten (Löhne und Transportkosten) als Gebühren erhoben. | | |

VI. Gebührenzahlung und Ermäßigung

§ 12

- a. Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde angefordert und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühr für ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab (§§ 7 und 9) kann bei Nachweis der Bedürftigkeit auf Antrag gestundet werden.
- b. Voraussetzung für eine Ermäßigung der Bestattungsgebühren (§ 3 Ziff. 4) ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Budenheim hatte. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt bei Personen und deren Angehörigen, die früher in Budenheim ihren Wohnsitz hatten und auf dem Budenheimer Friedhof eine belegungsfähige Wahlgrabstätte haben, in der die Beisetzung erfolgen soll.

- c. Bei Beisetzung in Wahlgrabstätten ist eine Ermäßigung oder ein Erlass ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Wahlgrabstätte bereits besteht und eine Bestattung dort möglich ist.
- d. Über die Ermäßigung, Stundung von Gebühren und etwaige Gebührenerlässe entscheidet die Gemeindeverwaltung.

VII. In-Kraft-Treten

§ 13

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Budenheim vom 13. Februar 2008 außer Kraft.

Budenheim, 24.02.2014
Gemeindeverwaltung Budenheim

(R. Becker)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, 24.02.2014
Gemeindeverwaltung Budenheim

(R. Becker)
Bürgermeister